

**Besondere Vertreter:innenversammlung zur Wahl der Landesliste der
Partei Die Linke Thüringen
für den 8. Thüringer Landtag 2024**

Wahlordnung

(Entwurf)

**zur Aufstellung der Bewerber:innenliste der Partei Die Linke Thüringen für die
Landtagswahl 2024**

1. Aktives Wahlrecht haben alle stimmberechtigten Vertreter:innen gemäß Bundessatzung und Thüringer Landessatzung der Linken sowie entsprechend Landeswahlgesetz. Zur Ausübung des aktiven Wahlrechts muss ein/e Vertreter:in insbesondere:
 - a. am Tage der Vertreter:innenversammlung mindestens 18 Jahre alt,
 - b. seit mindestens 6 Wochen Mitglied der Partei Die Linke,
 - c. aktiv wahlberechtigt nach Thüringer Landeswahlgesetz,
 - d. in geheimer Wahl durch einen Thüringer Gebietsverband der Linken als Vertreter:in nominiert sein.
2. Es gibt keine Einschränkung des passiven Wahlrechts über die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes hinaus.
3. Vor Durchführung der ersten Nominierung ist durch die Mandatsprüfungskommission das Stimmrecht aller Vertreter:innen festzustellen. Anschließend fragt der/die Versammlungsleiter:in die anwesenden Vertreter:innen, ob Mitgliedschaft, Vollmacht oder das Wahlrecht von Vertreter:innen angezweifelt wird. Ist das der Fall, entscheidet die Vertreter:innenversammlung in offener Abstimmung über das Stimmrecht der betreffenden Vertreter:innen.
4. Die Vertreter:innenversammlung begrenzt die Liste auf maximal 50 Plätze.
5. Vor der Abstimmung über die Landesliste nach Punkt 19 dieser Wahlordnung entscheidet die Versammlung in geheimer Wahl mittels zertifizierter elektronischer Abstimmgeräte über die Reihenfolge der Bewerber:innen auf der Vorschlagliste.
6. Die Nominierung der Listenplätze 1 bis 30 erfolgt in Einzelwahlgängen. Die Nominierungen für diese Plätze erfolgen auf Grund von Vorschlägen oder Bewerbungen. Für die Aufstellung von Bewerber:innen für einen Listenplatz gibt es keine zahlenmäßige Begrenzung. Jede Bewerberin und jeder Bewerber hat das Recht, sich 5 Minuten lang vorzustellen. An jede/n Bewerber:in können bis zu 3 Erklärungen abgegeben oder Nachfragen gestellt werden, auf die wahrheitsgemäß zu antworten ist. Die Zeit dafür beträgt pro Bewerber:in – einschließlich der Beantwortung von Fragen - maximal 3 Minuten.
7. Für Bewerber:innen, die sich bereits für einen vorherigen Listenplatz beworben haben, entfällt eine nochmalige Vorstellung.
8. Auf der Bewerber:innenliste werden die Namen der jeweiligen Bewerber:innen in alphabetischer Reihenfolge notiert. Als gewählt gilt, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

9. Dabei hat jede/r Vertreter:in für jeden Listenplatz jeweils eine Stimme. Treten 2 oder mehr Bewerber:innen für einen Listenplatz an, entfällt die Möglichkeit von Nein-Stimmen. Hat kein/e Bewerber:in mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen können, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerber:innen mit dem höchsten Stimmenanteil statt. Haben mehrere Bewerber:innen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, so gehen sie gemeinsam mit der/dem Erstplatzierten in die Stichwahl. Als nominiert für den entsprechenden Listenplatz auf der Vorschlagsliste gilt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen auf sich vereint. Wird erneut Stimmengleichheit erreicht, entscheidet das Los.
10. Wurde für Listenplatz 1 eine Frau nominiert, so können sich für „gerade“ Listenplätze (2, 4, 6 usw.) Männer und Frauen gleichberechtigt bewerben (gemischte Liste), für „ungerade“ Plätze (3, 5, 7 usw.) nur Frauen. Wird für Listenplatz 1 ein Mann nominiert, so können für die Plätze 2 und 3 jeweils nur Frauen antreten (Bundessatzung § 10 [5]). Weiter wird dann wie in Satz 1 verfahren, solange Frauen als Bewerberinnen antreten.
11. Stehen nicht genügend Frauen als Bewerberinnen zur Verfügung, können sich nach Nominierung des letzten Listenplatzes für eine Frau für jeden folgenden Listenplatz Männer bewerben.
12. Die Nominierung für die Listenplätze 31 bis maximal 50 erfolgt geheim und auf Grund von Vorschlägen und Bewerbungen in zwei Wahlgängen. Dabei gibt es keine zahlenmäßige Begrenzung für die Anzahl von Bewerber:innen. Punkt 6, Sätze 4-6 sowie Punkt 7 dieser Wahlordnung gelten entsprechend.
13. Da die „ungeraden“ Plätze ab Platz 31 Frauen vorbehalten sind, erfolgt zunächst ein Wahlgang zur Sicherung der Mindestquotierung – solange Bewerberinnen nominiert wurden.
14. Anschließend erfolgt die Nominierung der „geraden“ Listenplätze ab 32 solange Bewerberinnen und Bewerber für diese Plätze vorhanden sind.
15. Stehen keine bzw. nicht genügend Frauen mehr für die Nominierung ab Listenplatz 31 als Bewerberinnen zur Verfügung, erfolgt dieser Wahlgang für alle männlichen Bewerber lückenlos ab dem letzten einer Frau folgenden Listenplatz. Analog wird verfahren, sollten für die gemischte Liste ab Platz 32 keine oder weniger Bewerber nach Satz 1 zur Verfügung stehen.
16. Bei den Wahlgängen nach Punkt 13 und 14 hat jede/r Vertreter:in bei maximal 2 Bewerber:innen so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben sind. Ab 3 Bewerber:innen schlägt die Wahlkommission eine maximal zu vergebende Stimmenzahl vor, über die die Vertreter:innenversammlung entscheidet. Die Bewerber:innenliste für die Wahlen der Listenplätze ab 31 ff. werden im Positivwahlverfahren (Ja-Stimmen und Enthaltung zur Gesamtliste) durchgeführt. Das Mindestzustimmungsquorum für die Listenplätze ab Platz 31 beträgt 20 %.
17. Nominiert für die Vorschlagsliste sind – unter Beachtung des Punktes 14 - die Bewerberinnen bzw. Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenanteile.
18. Erreichen mehrere Bewerberinnen oder Bewerber ab Platz 31 in ihrem Wahlgang den jeweils gleichen Stimmenanteil, entscheidet das Los.

19. Nachdem alle Listenplätze für die Vorschlagsliste in geheimen Wahlgängen nominiert wurden, erfolgt in geheimer Wahl [Schriftform mit Stimmzetteln] die Bestätigung der Gesamtliste der Bewerber:innen für die Landesliste Die Linke Thüringen. Der Stimmzettel enthält die vollständige Liste der Bewerber:innen in der zuvor gewählten Reihenfolge. Jede/r Vertreter:in hat die Möglichkeit, über die Bewerber:innen auf der Vorschlagsliste mit „Alle Ja“, „Alle Nein“ oder „Alle Enthaltung“ oder für jede/n einzelne/n Bewerber:in mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu stimmen.

Eine Stimmabgabe sowohl für die Liste insgesamt als auch für einzelne Bewerber:innen führt zur Ungültigkeit der Stimmabgabe.

Die Vorschlagsliste und die Reihenfolge der Bewerber:innen gelten als in der Reihenfolge der Vorschlagsliste (Landesliste) als bestätigt, wenn sie mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Ja- Stimmen erhalten haben.

20. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Partei Die Linke.